

# RS Vwgh 2000/7/4 96/05/0296

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.2000

## Index

L10109 Stadtrecht Wien

L17009 Gemeindeeigener Wirkungsbereich Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

93 Eisenbahn

## Norm

B-VG Art10 Abs1 Z9;

B-VG Art15 Abs1;

EisenbahnG 1957 §41 Abs1;

EisenbahnG 1957 §42;

ReinhalteV Wr 1982 §14 Abs2;

ReinhalteV Wr 1982 §14 Abs3;

ReinhalteV Wr 1982 §9;

## Rechtssatz

Mit der Abgrenzungsregelung in § 14 Abs 2

bzw Abs 3 Wr ReinhalteV 1982 hat der einfache Landesgesetzgeber auf die im Lichte des B-VG gebotene Abgrenzung in kompetenzrechtlicher Hinsicht Rücksicht genommen (Hinweis E VfGH 21.6.1996, VfSlg 14534, betreffend die ähnliche Abgrenzungsbestimmung in § 18 Wr BaumschutzG). Die Verunreinigung einer Eisenbahnanlage ist nämlich schon nach § 42 zweiter Satz EisenbahnG verboten, sodass die Gebote und Verbote der Verordnung gemäß § 14 Abs 2 Wr ReinhalteV 1982 keine Anwendung finden. Ausdrücklich sieht Abs 3 dieser Bestimmung ua vor, dass ein Auftrag im Sinne des § 9 Wr ReinhalteV 1982 nicht erteilt werden darf, wenn die Beseitigung des Übelstandes auf Grund einer bundesgesetzlichen Vorschrift angeordnet werden kann. § 41 Abs 1 EisenbahnG ermächtigt die Behörde, die Beseitigung eines durch verbotswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes anzuordnen, sodass auch insbesondere die Beseitigung einer Verunreinigung angeordnet werden kann. Nur darauf stellt aber § 14 Abs 3 Wr ReinhalteV 1982 ab; die Abgrenzung tritt nicht etwa nur dann ein, wenn die Beseitigung auch vom Grundeigentümer verlangt werden kann, sondern es genügt, dass die Beseitigung "verfügt oder angeordnet" werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996050296.X02

## Im RIS seit

17.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)